

**Benutzungsordnung für Begegnungsstätten
und Gemeinschaftshäuser der
Gemeinde Westoverledingen**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 04.03.1955 in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 497) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 21.07.1978 folgende Benutzungsordnung beschlossen:
Letzte Änderung zum 01.01.2021

§ 1

- (1) Die Begegnungsstätten und Gemeinschaftshäuser dienen als öffentliche Einrichtungen der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde.

Jeder Besucher hat die Verpflichtung, die Anlage, Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er hat sich den Anordnungen des Hausmeisters oder der hausrechtsausübenden Personen zu fügen.

- (2) Die Feuerwehrhäuser Breinermoor, Esklum, Folmhusen, Grotegaste und Steenfelde stehen den Einwohnern zur Pflege der örtlichen Gemeinschaft zur Verfügung, sofern triftige feuerwehrdienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Als Pflege der örtlichen Gemeinschaft gelten insbesondere kulturelle Veranstaltungen, Altengeburtstage, Ehejubiläen, Treffen örtlicher Vereine und Gruppen, Feiern anlässlich von Taufe, Konfirmation, Kommunikation oder ähnlicher Ereignisse.

§ 2

Die Räume und Einrichtungen der Begegnungsstätten und Gemeinschaftshäuser stehen allen Einwohnern der Gemeinde und anderen Interessenten zur Verfügung. Die Küche wird nur für Familienfeiern und Veranstaltungen, bei denen ein Gastwirt die Bewirtung übernommen hat, zur Benutzung freigegeben.

Bei öffentlichen Veranstaltungen sowie Vereins-, Partei- und Verbandsfesten ist die Bewirtung durch den Veranstalter den ortsansässigen Gastwirten anzubieten und bejahendenfalls zu übertragen.

Die Benutzung der Räumlichkeiten soll nur im Zusammenhang mit einer von der Gemeinde eingesetzten Person erfolgen.

In den Begegnungsstätten und Gemeinschaftshäusern ist der Verkauf von Getränken und anderen Waren grundsätzlich nicht gestattet. Die gelegentliche unentgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken aus Anlass von Familienfeiern, Sitzungen u. ä. wird gestattet.

§ 3 Versagungsgründe

Die Gemeinde kann die Benutzung der Begegnungsstätten und Gemeinschaftshäusern aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist, b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§4 Anmeldung

Die Benutzung der Begegnungsstätten und Gemeinschaftshäusern ist rechtzeitig, d. h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 5 Sorgfaltspflicht der Benutzer

Alle Benutzer haben die Räume sowie die Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind die Räume und Einrichtungen von den Benutzern wieder in ordnungsgemäßen Zustand (aufräumen und säubern) zu versetzen.

Sollten die Benutzer die Einrichtungen nicht ausfegen und aufräumen, ist hierfür eine Entschädigung nach der Gebührensatzung zu zahlen.

Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des Hausmeisters oder des sonstigen von der Gemeinde beauftragten Personals zu befolgen. Damit die Nachtruhe nicht gestört wird, haben Unterhaltungen und Gesangsdarbietungen ab 22:00 Uhr auf dem Grundstück, insbesondere vor den Eingängen, zu unterbleiben.

Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.

§ 6 Beendigung der Veranstaltung

Veranstaltungen müssen um 02:00 Uhr, in den Nächsten von Freitag auf Sonnabend und Sonnabend auf Sonntag um 03:00 Uhr beendet sein. Ausnahmen genehmigt vorher die Gemeindeverwaltung.

§ 7 Schadenersatzpflicht

Für Beschädigungen ist voller Kostenersatz zu leisten. Dies gilt insbesondere für abhandengekommenes oder zerbrochenes Geschirr. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder dem sonst zuständigen Personal zu melden.

Schadenersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert.

§ 8 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Westoverledingen übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung der überlassenen Begegnungsstätten und Gemeinschaftshäuser sowie zur Verfügung gestellte Einrichtungsgegenstände den Veranstaltern, deren Personal, den Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Personen entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.

Sofern die Gemeinde trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden sollte, obliegt es den Veranstaltern, die Gemeinde von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

§ 9 Gebührentarif

Für die Benutzung der Begegnungsstätten und Gemeinschaftshäuser werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3, §§ 5 und 6 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM * (2.556,46 €) geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Westoverledingen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Westoverledingen, den 24. Juli 1978

Bürgermeister

Gemeindedirektor